

progres.nrw – Markteinführung 2018					Anlage zur Richtlinie
Nr.	Ü B E R S I C H T				Weitere Hinweise
2.1	Lüftungsanlagen und Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung				
2.1.1	zentrale Lüftungsanlagen	Neubau	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	✓ Vorlage einer Luftdichtigkeitsmessung. ✓ Wirkungsgrade: Neubau mindestens 80 %, Bestandsbau mindestens 65 %. Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.1 Nr. 6.1 AGVO, Art. 38: max. 30 % (GU) max. 50 % (KMU)
		Bestandsbau	2.000 € pro Haus bzw. Wohnung		
2.1.2	dezentrale Lüftungsanlagen	Neubau und Bestandsbau	200 € pro Gerät bzw. Gerätepaar und Wohnraum max. 1.000 € / WE		
2.2	Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme		max. 15 % der zuzuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Förderobergrenze 100.000 €. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ✓ Projektbeschreibung erforderlich. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.2 Nr. 6.2 AGVO, Art. 38
2.3	Thermische Solaranlagen				
2.3.1	brauchwasserunterstützt und / oder heizungsunterstützt		90 € / m ²	✓ Kollektorgröße: mindestens 5 m² Kollektor (Bruttokollektorfläche); maximal 1 m² Kollektor pro 10 m² beheizte Wohn-/Gewerbefläche. ✓ Mindestenergieertrag pro Kollektor 525 kWh/(m²a). ✓ „Solar Keymark“-zertifiziert. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.	Nr. 2.3 Nr. 6.3 AGVO, Art. 41: max. 45 % (GU) 65 % (KMU)

2.3.2	Prozesswärme	90 € / m²	✓ Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen. ✓ Maximal 1.000 m². ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	
2.4	Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage			
2.4.1	Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage ≤ 30 kWp	max. 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Förderobergrenze 75.000 €. ✓ Die angeschlossene Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden. ✓ Für jede Photovoltaikanlage und für jeden Standort ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem beschränkt. ✓ Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt darf maximal 50 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlagen betragen. ✓ Die Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage.	Nr. 2.4 Nr. 6.4 AGVO, Art. 41: max. 45 % (GU) 65 % (KMU)
2.4.2	Stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage > 30 kWp	max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu geben. ✓ Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bescheinigen. Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses (Speicherpass) erfolgen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	
2.5	Wasserkraftanlagen	Einzelfallprüfung	✓ Nur netzgekoppelte Anlagen. ✓ Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall. ✓ Leistungsbegrenzung 500 kW. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.5 Nr. 6.5 AGVO, Art. 41: max. 45 % (GU) 65 % (KMU)

2.6	Wärmeübergabestationen			
2.6.1	5 kW bis 25 kW	1.500 €	✓ Förderung ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013. ✓ Eine Station pro Gebäude bzw. Standort. ✓ Die bereitgestellte Wärme muss: a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder b) zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder c) zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder d) zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen. ✓ Unternehmen gemäß Nr. 3.2 dieser Richtlinie sind nicht antragsberechtigt (Anlagen können ggf. über die Richtlinie „progres.nrw – Programmbereich KWK“ beantragt werden).	Nr. 2.6 Nr. 6.6
2.6.2	> 25 kW bis 50 kW	1.000 €		
2.7	Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage			
2.7.1	Pelletkessel mit Brennwerttechnik	2.000 €	✓ Eine Anlage je Gebäude und Standort. ✓ Anlage muss als einzige Hauptheizung dienen. ✓ Anlage muss wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (30 l/kW) verbunden werden. ✓ Anlage muss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gelistet sein. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.7 Nr. 6.7 AGVO, Art. 41 max. 45 % (GU) 65 % (KMU)
2.7.2	Pelletkessel	1.750 €		
2.7.3	Kombikessel (Hybridkessel)	1.250 €		
2.7.4	Holzhackschnitzelkessel	1.250 €		
2.7.5	Pelletofen	750 €		
2.7.6	Partikelabscheider	250 €		
2.8	Wärme- und Kältespeicher	max. 25 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben	✓ Besondere Wärme- und Kältespeicher (beispielsweise Latentwärmespeicher, Eisspeicher). ✓ Anlagen für den privaten oder gewerblichen Bereich. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.8 Nr. 6.8 AGVO, Art. 38 max. 30 % (GU) max. 50 % (KMU)

2.9	Wärme- und Kältenetze		max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Die bereitgestellte Wärme beziehungsweise Kälte muss: a) zu mindestens 50 % aus Erneuerbaren Energien oder b) zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder c) zu mindestens 75 % aus KWK-Anlagen oder d) zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ✓ Förderobergrenze 50.000 € (größere Maßnahmen können ggf. über die Richtlinie „progres.nrw – Wärme- und Kältenetze“ beantragt werden). ✓ Das Netz muss zum überwiegenden Teil zur Versorgung Dritter dienen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 46 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.9 Nr. 6.9 AGVO, Art. 46
2.10	Oberflächennahe Geothermie (Bohrungen und Erdwärmekollektoren)				
2.10.1	Erdwärmesonden	Neubau	5 € / m	✓ Bohrungen bis 400 m Teufe. ✓ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß der Richtlinie VDI 4640 (Thermische Nutzung des Untergrundes) durchgeführt werden. ✓ Die Maßnahme muss den Anforderungen des Merkblatts „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ entsprechen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.10 Nr. 6.10 AGVO, Art. 41 max. 45 % (GU) 65 % (KMU)
		Bestandsbau	10 € / m		
2.10.2	Erdwärmekollektor	Neubau	3,25 € / m ²		
		Bestandsbau	6,5 € / m ²		
2.10.3	Brunnenbohrung für Grundwasserwärmepumpen (Förder- und Schluckbrunnen)	Neubau und Bestandsbau	1 € / l (Förderleistung der Pumpe in Liter pro Stunde)		

2.11	Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht		max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. Hinweis Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36, 37, 38, 40, 41, 46 und 49 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.11 Nr. 6.11
2.12	Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen				
2.12.1	Einfamilienhaus (EFH, DHH, RH)		4.700 €	✓ Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ✓ maximaler Heizwärmebedarf 15 kWh/(m² a). ✓ Bauzeichnungen 1:100. ✓ Lageplan. Hinweis Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.12 Nr. 6.12 AGVO, Art. 36 max. 40 % (GU) 60 % (KMU)
2.12.2	Mehrfamilienhaus		3.400 € / WE		
2.12.3	Sonstige Gebäude		max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben		
2.13	Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen				
2.13.1	Einfamilienhaus (EFH, DHH, RH)	Bestandsbau	4.700 €	✓ Neubauten werden nur innerhalb von Klimaschutzsiedlungen gefördert. ✓ Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ✓ maximaler Heizwärmebedarf 35 kWh/(m² a). ✓ Bauzeichnungen 1:100. ✓ Lageplan. Hinweis Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	Nr. 2.13 Nr. 6.13 AGVO, Art. 36 max. 40 % (GU) 60 % (KMU)
		Neubau	3.700 €		
2.13.2	Mehrfamilienhaus	Bestandsbau	3.400 € / WE		
		Neubau	2.700 € / WE		

2.14	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge			
2.14.1	Nicht öffentliche Ladepunkte	max. 50 % der zu- wendungsfähigen Ausgaben max. 1.000 € Förder- obergrenze pro Lade- punkt	✓ Förderung ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013. ✓ Förderfähig ist stationäre Normalladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung von mindestens 11 kW und maximal 22 kW. ✓ Zuwendungsfähige Ausgaben für Normalladepunkte sind zum Beispiel: - Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, - Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, - Anfahrschutz, Beleuchtung, - Tiefbau, Fundament, - Montage und Inbetriebnahme, - Netzanschluss, - Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses.	Nr. 2.14 Nr. 6.14
2.14.2	Öffentliche Ladepunkte	max. 50 % der zu- wendungsfähigen Ausgaben max. 5.000 € Förder- obergrenze pro Lade- punkt		

ERLÄUTERUNGEN ZUR ANLAGE

Verordnung Nr. 651/2014

Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und von der Anmel- dungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

EEWärmeG

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

EFH, DHH, RH

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das nur eine Wohnung enthält.

Es gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beein- trächtigt wird.

Einliegerwohnung

Eine zweite, meist jedoch kleinere, separate Wohnung in einem Einfamilienhaus. Sie besitzt einen eigenen Zugang und eine eigene Grundversorgung wie Stromzähler oder Tele- fonanschluss.

GewB

Gewerbebetrieb

MFH

Mehrfamilienhaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das mehr als nur eine abgeschlossene Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Mehrfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Mehrfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Neubau

bezeichnet eine aktuell fertiggestellte Immobilie. Mit dem Schlussabnahmeschein gibt die Baubehörde sie offiziell zum Bezug frei. Im Rahmen dieser Richtlinie werden als Neubau alle Immobilien bezeichnet, bei denen eine Baugenehmigung aus dem Jahre 2009 oder später vorliegt oder die aufgrund eines Bauantrages aus 2009 oder später errichtet wer- den.

Prozesswärme

Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen.

Wohnung / Wohneinheit

bildet eine selbstständige, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Wohneinheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, ohne dass die Mitbenutzung anderer Räume im Haus mehr als üblich erfolgt.

η

Wirkungsgrad

Wohngebäude

sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen. In Wohnge- bäuden können sich auch Büros oder Geschäfte befinden.